

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 59/24

Würzburg, 03.07.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                            | Ort                                                         |
|---------------------------------|------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>Mittwoch,<br/>08.10.2025</b> | <b>09:00 Uhr</b> | <b>B001, Sitzungs-<br/>saal</b> | <b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5,<br/>97070 Würzburg</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Erlenbach

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. La-<br>ge  | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|------------------------------|-----------|--------|-------|
| Erlenbach | 240       | Gebäude- und Freiflä-<br>che | Obertor 1 | 0,0146 | 4429  |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweigeschossiges Wohnhaus und zweigeschossiges rückwärtiges Nebengebäude, Baujahr unbekannt, keine Innenbesichtigung, das Wohnhaus wird augenscheinlich vom Eigentümer bewohnt;

## Verkehrswert:

54.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.